



## Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen

**Zuchtprogramm für die Rasse des Deutschen Classic Ponys des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)**

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....  | 3  |
| 2.  | Geografisches Gebiet.....  | 3  |
| 3.  | Umfang der Zuchtpopulation im Verband .....  | 3  |
| 4.  | Zuchziel, einschließlich der Rassemerkmale .....                                       | 4  |
| 5.  | Eigenschaften und Hauptmerkmale.....   | 4  |
| 6.  | Selektionsmerkmale .....   | 5  |
| 7.  | Zuchtmethode .....   | 5  |
| 8.  | Unterteilung des Zuchtbuches.....  | 6  |
| 9.  | Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch .....   | 6  |
|     | (9.1) Zuchtbuch für Hengste .....  | 6  |
|     | (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                             | 6  |
|     | (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....                           | 7  |
|     | (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                                   | 7  |
|     | (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....                              | 7  |
|     | (9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....                           | 8  |
|     | (9.2) Zuchtbuch für Stuten .....   | 8  |
|     | (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                               | 8  |
|     | (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                              | 8  |
|     | (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....                                   | 8  |
|     | (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....                              | 8  |
|     | (9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....                           | 9  |
| 10. | Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung .....                                  | 9  |
|     | (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis .....                            | 9  |
|     | (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises .....                                 | 9  |
|     | (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....                                    | 10 |
|     | (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....                           | 10 |
|     | (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung .....                                  | 10 |
|     | (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung .....                              | 10 |
|     | (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial .....                                  | 11 |
|     | (10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....                            | 11 |
|     | (10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....       | 11 |
|     | (10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....   | 11 |
| 11. | Selektionsveranstaltungen .....  | 11 |
|     | (11.1) Körung.....   | 11 |
|     | (11.2) Stutbucheintragung .....  | 12 |
|     | (11.2.1) Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I .....  | 12 |
|     | (11.2.2) Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II ..... | 12 |



|   |    |
|---|----|
| (11.3) Leistungsprüfungen .....   | 12 |
| (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....  | 12 |
| (11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung.....   | 12 |
| (11.3.1.2) Turniersportprüfung .....  | 13 |
| (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....  | 13 |
| (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen .....   | 13 |
| (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....   | 14 |
| (11.3.2.2) Turniersportprüfung .....  | 14 |
| 12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung .....  | 14 |
| 13. Einsatz von Reproduktionstechniken .....  | 15 |
| (13.1) Künstliche Besamung .....  | 15 |
| (13.2) Embryotransfer .....   | 15 |
| (13.3) Klonen .....   | 15 |
| 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten .....  | 15 |
| 15. Zuchtwertschätzung.....   | 15 |
| 16. Beauftragte Stellen .....   | 15 |
| 17. Weitere Bestimmungen.....   | 17 |
| (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) .....   | 17 |
| (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....  | 17 |
| (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....  | 17 |
| (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung .....  | 17 |
| (17.3.2) Zuchtbrand.....  | 17 |
| (17.4) Transponder .....  | 17 |
| (17.5) Sonstige Bestimmungen.....   | 17 |
| (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....   | 17 |
| (17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony..... | 18 |
| Anlagen.....  | 18 |
| Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale .....  | 18 |
| Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung.....  | 19 |
| Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen .....                                   | 21 |



## **Zuchtpogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtpogramm für die Rasse des Deutschen Classic Ponys des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)**

### **1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch**

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Deutsches Classic Pony. Die gemeinsame Führung des Ursprungszuchtbuches für die Rasse des Deutschen Classic Ponys wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart:

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.)

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Sachsen e.V. und Verband Thüringer Pferdezüchter e.V.)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Deutschen Classic Ponys werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Deutsches Classic Pony sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf [www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo](http://www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo) veröffentlicht.

Der Verband veröffentlicht das Zuchtpogramm für die Zucht der Rasse Deutsches Classic Pony im Internet unter [www.zfdp.de](http://www.zfdp.de).

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

### **2. Geografisches Gebiet**

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtpogramm durchführt, umfasst die Bundesrepublik Deutschland, die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz (sowie nach dem Brexit Großbritannien).

### **3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband**

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 1.1.2018):

Stuten: 8 Stuten

Hengste: 3 Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website [www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\\_Jahresberichte-FN---DOKR.html](http://www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html) einzusehen.



#### 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemmerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Das Deutsche Classic Pony ist ein kleines, elegantes, vielseitiges Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport, das als Anfangspony für Kinder gut geeignet ist.*

#### 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| <b>Rasse</b>                | <b>Deutsches Classic Pony</b>   |
| <b>Herkunft</b>             | Deutschland   |
| <b>Größe</b>                | bis ca. 112 cm  |
| <b>Farben</b>               | alle  |
| <b>Gebäude</b>              |   |
| <i>Kopf</i>                 | kleiner, gut getragener Kopf; genügend breite Stirn; intelligentes, freundliches Auge, Glasauge bei einfarbigen unerwünscht; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren; genügend lange Maulspalte; genügend große Nüstern; Zähne und Kiefer korrekt.  |
| <i>Hals</i>                 | gut angesetzt; leicht im Genick mit genügend Ganaschenfreiheit; volle Mähne   |
| <i>Körper</i>               | Rechteckformat; schräge Schulter; nicht zu schmale Brust; ausreichende Gurttiefe; nicht zu kurze, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem, dichtem Schweif; eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand                      |
| <i>Fundament</i>            | trocken, korrekt mit gut ausgebildeten Gelenken; wohlgeformte, harte Hufe; die Höhe des Fundaments sollte ein elegantes Gesamtbild vermitteln   |
| <b>Bewegungsablauf</b>      | korrekt, fleißig, raumgreifend, schwungvoll und leichfüßig mit elastisch schwingendem Rücken und natürlicher Aufrichtung und Balance bei aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand  |
| <b>Einsatzmöglichkeiten</b> | kleines, elegantes, vielseitiges Reit- und Fahrpony für Freizeit und Sport; als Anfangspony für Kinder geeignet   |
| <b>Besondere Merkmale</b>   | klug; genügsam; langlebig; fruchtbar und robust; gutartiges Temperament, Härte und Ausdauer. Zur Erhaltung des Typs des ehemaligen „sportlichen bzw. amerikanischen Shetlandponys“ wird ein Blutanteil von 25% American Classic Shetlandpony-Blut angestrebt. |



## 6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

### Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit- oder Fahranlage

## 7. Zuchtmethode

Das Zuchziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchzieles förderlich ist. Am Zuchtpogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Deutsche Classic Ponys sind Anpaarungsprodukte von Deutschen Classic Ponys untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Deutschen Classic Ponys eingetragen sind. Die für die Rasse des Deutschen Classic Ponys zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbesccheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Shetland Pony,
- Deutsches Part-Bred Shetland Pony,
- American Shetlandpony (mindestens vier Generationen ohne Fremdblut)
- Nederlands Appaloosa Pony bis 112 cm und
- British Spotted Pony bis 112 cm.

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

| Zugelassene Rassen                  | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-------------------------------------|---|---|---|---|---|---|
| 1 Deutsches Classic Pony            | x | x | x | x | x | x |
| 2 Shetland Pony                     | x |   | x | x | x | x |
| 3 Deutsches Part-Bred Shetland Pony | x | x | x | x | x | x |
| 4 American Shetlandpony             | x | x | x | x | x | x |
| 5 Nederlands Appaloosa Pony         | x | x | x | x | x | x |
| 6 British Spotted Pony              | x | x | x | x | x | x |



Hengste (außer der Rasse des Deutschen Classic Ponys) sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

| Abteilung                  | Geschlecht           |                    |
|----------------------------|----------------------|--------------------|
|                            | Hengste              | Stuten             |
| Hauptabteilung (HA)        | Hengstbuch I (H I)   | Stutbuch I (S I)   |
|                            | Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
|                            | Anhang (A)           | Anhang (A)         |
|                            | Fohlenbuch           | Fohlenbuch         |
| Zusätzliche Abteilung (ZA) | Vorbuch (V)          | Vorbuch (V)        |

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

### (9.1) Zuchtbuch für Hengste

#### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,



- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtpogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

#### **(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

#### **(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

#### **(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.



### **(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Deutschen Classic Ponys entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2) Zuchtbuch für Stuten**

#### **(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2.1) dieses Zuchtpogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde, oder die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2.2) dieses Zuchtpogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

#### **(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

#### **(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

#### **(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,



- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

#### **(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchziel des Deutschen Classic Ponys entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung**

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

| Vater                    | Mutter                       | Hauptabteilung        |                       |                       | Zusätzliche Abteilung<br><b>Vorbuch (Stuten)</b> |
|--------------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--|
|                          |                              | <b>Stutbuch I</b>     | <b>Stutbuch II</b>    | <b>Anhang</b>         |  |
| Haupt-<br>Abteilung      | <b>Hengstbuch I</b>          | Abstammungs-nachweis  | Abstammungs-nachweis  | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung                            |
|                          | <b>Hengstbuch II</b>         | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung                            |
|                          | <b>Anhang</b>                | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung                            |
| Zusätzliche<br>Abteilung | <b>Vorbuch<br/>(Hengste)</b> | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | Geburts-bescheinigung | X  |

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

#### **(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**

##### **(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.



### **(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtpogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

## **(10.2) Tierzuchtbeseinigung als Geburtsbescheinigung**

### **(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

### **(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,



- I) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtpogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

#### **(10.3) Tierzuchtbeseinigung für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbeseinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbeseinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbeseinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

#### **(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbeseinigung**

##### **(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbeseinigung**

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbeseinigung nach-EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

##### **(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbeseinigung**

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

### **11. Selektionsveranstaltungen**

#### **(11.1) Körung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,



- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters können zur Körung nur zugelassen werden, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

## **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

### **(11.2.1) Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I**

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

### **(11.2.2) Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II**

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

## **(11.3) Leistungsprüfungen**

### **(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für das Deutsche Classic Pony unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

### **(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung**

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).



Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Deutsches Classic Pony sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

#### **(11.3.1.2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

#### **(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) die gewichtete Endnote 6,5 und besser erreicht haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben (gilt nur für Hengste 87 cm und größer - gemessen bei Erstmessung anlässlich der Körung).

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

#### **(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahr sports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.



#### **(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung**

Die Zuchstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Deutsches Classic Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### **(11.3.2.2) Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

### **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbesccheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute, in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.



## 13. Einsatz von Reproduktionstechniken

### (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtpogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

### (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

### (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtpogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtpogramm ausgeschlossen.

## 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtpogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbesecheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

## 15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

## 16. Beauftragte Stellen

| Beauftragte Stelle   | Tätigkeit   |
|--|---|
| Vit, Verden<br>Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller)<br><a href="http://www.vit.de">www.vit.de</a><br><br>Bereich Zucht der FN, Warendorf<br>Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf<br><a href="http://www.pferd-aktuell.de">www.pferd-aktuell.de</a>  | Zuchtbuch<br>Datenzentrale<br>Koordination<br>Datenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.<br>Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach<br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@pzv.bwl.de">poststelle@pzv.bwl.de</a> ,<br><a href="http://www.pzv-bw.de">www.pzv-bw.de</a>  | Leistungsprüfung  |
| Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.<br>Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse<br>E-Mail: <a href="mailto:neustadt@pzvba.de">neustadt@pzvba.de</a> , <a href="http://www.pferde-brandenburg-anhalt.de">www.pferde-brandenburg-anhalt.de</a><br>E-Mail: <a href="mailto:stendal@pzvba.de">stendal@pzvba.de</a> ,<br><a href="http://www.pferde-sachsen-anhalt.de">www.pferde-sachsen-anhalt.de</a> |   |
| Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.<br>Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock<br>E-Mail: <a href="mailto:info@pferdezuchtverband-mv.de">info@pferdezuchtverband-mv.de</a> , <a href="http://www.pferdezuchtverband-mv.de">www.pferdezuchtverband-mv.de</a>   |   |



Rheinisches Pferdestammbuch e.V.  
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach  
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,  
[www.pferdezucht-rheinland.de](http://www.pferdezucht-rheinland.de)

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.  
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl  
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de  
[www.pferdezucht-rps.de](http://www.pferdezucht-rps.de)

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.  
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg  
E-Mail: info@pzvst.de  
[www.pzvst.de](http://www.pzvst.de)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.  
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster  
E-Mail: info@westfalenpferde.de  
[www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de)

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel  
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, [www.pferdestammbuch-sh.de](http://www.pferdestammbuch-sh.de)

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und  
Spezialpferderassen e.V.  
Landshamer Straße 11, 81929 München  
E-Mail: info@bzkvs.de  
[www.pferde-aus-bayern.de](http://www.pferde-aus-bayern.de)

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.  
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf  
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, [www.ponyhannover.de](http://www.ponyhannover.de)

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.  
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim  
E-Mail: vphessen@t-online.de  
[www.ponyverband.de](http://www.ponyverband.de)

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.  
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta  
E-Mail: info@pferdestammbuch.com, [www.pferdestammbuch.com](http://www.pferdestammbuch.com)

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.  
Am Allerufer 28, 27283 Verden  
E-Mail: info@zfdp.de  
[www.zfdp.de](http://www.zfdp.de)



## 17. Weitere Bestimmungen

### (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

**DE 410 10 15021 06**

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)

1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

### (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

### (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

#### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

#### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbesecheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15steligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

### (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

### (17.5) Sonstige Bestimmungen

#### Rassebezeichnung

Die Rassebezeichnung Deutsches Classic Pony können nur die ab 1999 geborenen Ponys führen, bei denen diese Rasse auf der Zuchtbesecheinigung vermerkt ist.

### (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbesecheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.



Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

**(17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony, Deutschen Classic Pony und Deutschen Part Bred Shetland Pony**  
Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

### Eigenleistung

| Bezeichnung  | Punkte | Bemerkungen |
|--|--------|-------------|
| Internationaler Schausieger/in                       | 6      |             |
| Sieger/in des höchstrangigen nationalen Championates | 3      |             |

### Vererbungsleistung

| Bezeichnung  | Punkte | Bemerkungen                     |
|--|--------|---------------------------------|
| Sohn / Tochter<br>Sieger einer Internationalen Schau                           | 6      |                                 |
| Sohn / Tochter<br>Sieger des höchstrangigen nationalen Championates            | 3      |                                 |
| gekörter Sohn gemäß dieses Zuchprogrammes oder vergleichbare Körung im Ausland | 2      |                                 |
| Prämierte Tochter<br>(siehe Liste z.B. NL.Kroon)                               | 1      | Die Liste wird noch erarbeitet. |

### Anlagen

#### **Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

(Anlage 1 veröffentlicht auf [www.zfdp.de](http://www.zfdp.de))

**Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung****Tierärztliche Bescheinigung**

Name des Hengstes: \_\_\_\_\_

Lebensnummer (UELN) und  
Transpondernummer: \_\_\_\_\_Farbe und Abzeichen verglichen: 

Besitzer: \_\_\_\_\_

**Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:**

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: \_\_\_\_\_
2. Sind erworbene Exteriurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?  
 nein       ja, und zwar: \_\_\_\_\_
3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?  
 nein       ja, und zwar: \_\_\_\_\_
4. Sind Gebissanomalien festzustellen?  
 nein       ja, und zwar: \_\_\_\_\_
5. Ist eine Linsentrübung vorhanden?       nein       ja \_\_\_\_\_
6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen?       nein       ja \_\_\_\_\_
7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)
  - 7.1 Störungen im Ruhezustand       nein       ja \_\_\_\_\_
  - 7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung       nein       ja \_\_\_\_\_
8. Hoden
  - 8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?  nein       ja \_\_\_\_\_
  - 8.2 Unnormale Konsistenz       nein       ja \_\_\_\_\_
  - 8.3 Unnormale Größe       nein       ja \_\_\_\_\_
  - 8.4 Liegen weiter Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?  
 nein       ja \_\_\_\_\_
9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))
  - 9.1 Patellaauffälligkeiten       nein       ja \_\_\_\_\_
  - 9.2 Unnormale Gelenksfüllung       nein       ja \_\_\_\_\_
  - 9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor?  nein       ja \_\_\_\_\_



10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein       ja \_\_\_\_\_

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?     nein     ja \_\_\_\_\_

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein       ja \_\_\_\_\_

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein       ja \_\_\_\_\_

14. Aufgrund der von mir durchgeföhrten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

---



---



---



---

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

|  |                               |                             |
|--|-------------------------------|-----------------------------|
| Nabelkorrektur   | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Schweif-Korrektur  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Kopper-OP  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Kehlkopfpfeifer-OP/Ton-OP  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Korrektur von Bockhuf/<br>Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |

Sonstige Eingriffe: \_\_\_\_\_

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden.                           nein                           ja

Ort, Datum

(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!



**Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**

(Anlage 3 veröffentlicht auf [www.zfdp.de](http://www.zfdp.de))